

Stand der Gesetzgebung zum neuen Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

Bundeskabinett verabschiedet Regierungsentwurf zur AÜG-Reform | Online-Information exklusiv für BAP-Mitglieder

01.06.2016 **bap** | Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

in der heutigen Sitzung hat das Bundeskabinett den „**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze**“ beschlossen. An einigen wichtigen Punkten wurde der Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) entschärft. Diese Verbesserungen für die Personaldienstleister gehen nicht zuletzt auf die zahlreichen intensiven Gespräche von Mitgliedern des BAP-Präsidiums und des BAP-Vorstands sowie der BAP-Hauptgeschäftsführung mit Entscheidungsträgern der Regierungskoalition zurück.

Die bereits vom Koalitionsausschuss am 10. Mai beschlossenen Änderungen sind Teil des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung geworden. Der BAP hatte sich für eine **Übergangsregelung für Equal Pay-Ansprüche** eingesetzt, die nun im Regierungsentwurf enthalten ist: Für die Berechnung der Equal Pay-Ansprüche von Mitarbeitern werden nur Überlassungszeiten nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes gezählt. Ein weiterer Erfolg ist die **Verkürzung der sogenannten „Unterbrechungszeiten“ von sechs auf drei Monate** bei der Berechnung der Überlassungszeit eines Zeitarbeitnehmers für die Höchstüberlassungsdauer und für den Equal Pay-Anspruch. In einem **BAP-Rundschreiben Recht** werden wir Sie detailliert noch in dieser Woche über die wesentlichen Änderungen im AÜG informieren, die mit dem Regierungsentwurf verbunden sind.

Mit dem heutigen Kabinettsbeschluss ist jetzt der Weg frei für das parlamentarische Gesetzesverfahren. Der Bundestag wird sich – so jedenfalls der aktuell vorliegende Zeitplan – mit dem Regierungsentwurf zur Zeitarbeit im September und Oktober 2016 befassen. Abschließend wird der Bundesrat – voraussichtlich am 4. November – den Gesetzesentwurf beraten, sodass das Gesetz tatsächlich zum 1. Januar 2017 in Kraft treten könnte.

Der BAP wird Sie weiterhin über den Stand des Gesetzgebungsverfahrens und die Inhalte des geplanten *Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze* informieren. Nächste Woche wird dazu die BAP-Rechtsabteilung zwei **Online-Informationsveranstaltungen** zum Regierungsentwurf durchführen. In diesen **BAP | Recht digital** werden **exklusiv und kostenfrei für BAP-Mitglieder** die von der Bundesregierung geplanten Neuerungen von den Juristen des BAP einem Online-Vortrag erläutert. An den folgenden Terminen können Sie an dem *BAP | Recht digital* teilnehmen (die Inhalte sind an beiden Terminen identisch):

Mittwoch, 08.06.2016, 10:30 - 11:30 Uhr
Donnerstag, 09.06.2016, 14:00 - 15:00 Uhr

Bitte beachten Sie folgende **Hinweise bei der Anmeldung zum BAP | Recht digital**:

- Für den Online-Termin **am Mittwoch, den 08.06.2016** um 10:30 Uhr, ist die **Anmeldung** bis Montag, den 06.06.2016 um 15 Uhr möglich. Für die Anmeldung klicken Sie bitte auf diesen [Registrierungslink](#).
- Für den Online-Termin **am Donnerstag, den 09.06.2016** um 14:00 Uhr, ist die **Anmeldung** bis Dienstag, den 07.06.2016 um 15 Uhr möglich. Die Anmeldung können Sie über diesen [Registrierungslink](#) vornehmen.
- Registrierungen, die später erfolgen; können eventuell aus technischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.
- Bitte tragen Sie bei der Anmeldung auf jeden Fall in das Feld Kostenstelle bzw. CostCenter Ihre BAP-Mitgliedsnummer ein (es entstehen keine Kosten für BAP-Mitglieder).

Wenn im Herbst das AÜG-Gesetzgebungsverfahren inhaltlich abgeschlossen ist und damit die Neuregelungen endgültig feststehen, wird die BAP Akademie Onlineseminare zu den gesetzlichen Neuerungen anbieten. Alle weiteren rechtlichen Fragen zum Regierungsentwurf werden Ihnen wie gewohnt in der BAP-Rechtsberatung telefonisch oder per E-Mail beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre BAP-Geschäftsstelle